



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Architektur & Umwelt

an der
Hochschule Wismar

Stand: 09.12.2016

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	4
C Bericht der Gutachter	6
D Nachlieferungen	29
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (28.08.2015)	29
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (31.08.2015)	30
G Stellungnahme des Fachausschusses 03 – Bauingenieurwesen/Geodäsie (14.09.2015).....	32
F Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)	34
F Auflagenerfüllung (09.12.2016)	35
Anhang: Lernziele und Curricula	38

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ma Architektur und Umwelt	AR ² , ASIIN	27.03.2009 – 30.09.2014	03
<p>Vertragsschluss: November 2013</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 20.03.2015</p> <p>Auditdatum: 10.07.2015</p> <p>am Standort: Hochschule Wismar, Bürgermeister-Haupt-Straße 34, 23966 Wismar</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Georg Fischer, Studierender der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig</p> <p>Prof. Dipl.-Ing. Mara Pinardi, Beuth Hochschule für Technik Berlin</p> <p>Dipl.-Ing. Sebastian Sage, freier Architekt, Stuttgart</p> <p>Prof. Dr. Ralf Weber, Technische Universität Dresden</p> <p>Prof. Dipl.-Ing. Martin Weischer, Fachhochschule Münster</p>			
<p>Vertreterin der Geschäftsstelle: Dipl. Des. Katrin Wellmann</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/ Einheit	h) Aufnahme-rythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Master Architektur und Umwelt	Master of Science	- Städtebau - Gebäude und ihr Umfeld	7	berufs begleitendes Fernstudium	--	4 Semester	90 oder 120 ECTS	WS/WS 2006/07	weiterbildend	anwendungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang Architektur und Umwelt an der Fakultät Gestaltung hat die Hochschule Wismar in ihrer Informationsbroschüre folgendes Profil beschrieben:

Ziel des Fernstudiengangs Architektur und Umwelt ist es demnach, das Blickfeld für die umwelt- und gesundheitsrelevanten Aspekte beim Planen und Bauen zu erweitern und damit die Entscheidungsfreiheit der Absolventen zu erhöhen. Er soll Grundwissen über Ökosysteme, nachhaltige technische Kreisläufe, Stadtökologie sowie über allgemeine Zusammenhänge des ökologischen Bauens vermitteln, insbesondere unter Einbezug energetischer, baukonstruktiver sowie planerisch-entwerferischer Aspekte.

Im 3. Semester sollen Studierende durch die Wahl einer Spezialisierung „Bauprodukte in der Planung, Konstruktion und Nutzung von Gebäuden“ oder „Städtebau“ das jeweilige Fachwissen vertiefen können. Ziel ist es laut Informationsbroschüre, die Komplexität des „Ökologischen Bauens“ zu erfassen und die dafür notwendigen Fachkenntnisse zu vermitteln. Die Verknüpfung des Architekturstudiums mit grundlegenden Aspekten des nachhaltig, ökologisch orientierten Bauens ist dem Studiengang dabei besonders wichtig. Zudem soll die Lehre die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, zu übertragen und eigenständig weiter zu entwickeln.

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- Studienordnung der Hochschule Wismar für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt
- Website:https://www.wings.hs-wismar.de/de/fernstudium_master/architektur_und_umwelt (Zugriff 28.07.2015)
- Diploma Supplement
- Informations-/Werbebrochure des Studiengangs
- Selbstbericht

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule Wismar hat in der Studienordnung die Qualifikationsziele der Studiengänge knapp definiert. Weitere Informationen finden sich auf der Website des Studiengangs sowie in einer eigenen Informations-/Werbebrochure. Die Gutachter beziehen sich bei ihrer Beurteilung außerdem auf den Selbstbericht, weisen jedoch darauf hin, dass dessen Informationen anderen Interessensträgern (z.B. Studieninteressierten und Studierenden) nicht zugänglich sind, und halten es für notwendig, die Qualifikationsziele noch ausführlicher und auch an anderen Stellen zu veröffentlichen.

Die Qualifikationsziele umfassen aus Gutachtersicht u.a. die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden: Ein breites technisches sowie material-, ingenieur- und naturwissenschaftliches Grundlagenwissen des ökologischen / energetischen / nachhaltigen Bauens soll vermittelt werden.

Beschrieben sind in den Qualifikationszielen auch fachliche und überfachliche Aspekte. Diese beziehen sich insbesondere auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. So wird durch einen hohen praxisorientierten Anteil im Studium das Ziel verfolgt, die im Studium erlangten Fertigkeiten und Kompetenzen zeitnah anwendungsbezogen im Berufsfeld einzusetzen.

Die Auditoren stellen fest, dass die formulierten Ziele ganz überwiegend auf Kenntnisse Bezug nehmen, und hinterfragen, ob dies einem Masterniveau entspricht. Da in dem Programm aber durchaus eine dem Masterniveau entsprechende Qualifikation erreicht wird

(vgl. Kriterium 2.3, unten), sehen die Gutachter dies als Darstellungsproblem an. Sie halten eine dahingehende Überarbeitung der Studienziele für notwendig, dass eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau erkennbar wird.

Inhaltlich könnten sich die Zieleformulierungen im Wortlaut aus Sicht der Auditoren auch ganz allgemein auf das Bauwesen beziehen, der von der Hochschule beabsichtigte Architekturbezug entsteht hauptsächlich aus der Studiengangsbezeichnung. Die Programmverantwortlichen argumentieren hier, dass ihrer Ansicht nach die Ziele ihres Studiengangs durchaus architekturlastig sind, und dass gerade eine ganzheitliche Sicht auf die ökologische Architektur studiert wird. Die Gutachter können die Formulierung dieser Ziele in Bezug auf Architektur den veröffentlichten Zielformulierungen dennoch nicht entnehmen. Die Gutachter hinterfragen im Gespräch mit der Hochschule in diesem Zusammenhang (Berufsbefähigung) die Bezeichnung des Studiengangs, da in ihren Augen vor allem der gestalterische und entwurfstechnische Aspekt der „Architektur“ in den Qualifikationszielen (und folgerichtig im Curriculum, siehe 2.3) eher nachrangig behandelt wird. Sie stellen in Frage, inwiefern sich die Ziele und Inhalte des Programms mit spezifischen Architekturthemen befassen, und ob die Studiengangsbezeichnung in diesem Zusammenhang gerechtfertigt oder eher missverständlich ist. Sie sehen die dringende Notwendigkeit gegeben, die Studienziele, Studieninhalte und Studiengangsbezeichnung in Einklang zu bringen.

Gerade im Hinblick auf die beruflichen Optionen, die auch auf der Studiengangswebsite unter https://www.wings.hs-wismar.de/de/fernstudium_master/architektur_und_umwelt/profil/berufliche_optionen mit dem wörtlichen Hinweis auf die Bedeutung des Themas „Bauen und Umwelt“ (hier explizit NICHT Architektur und Umwelt) dargestellt sind, regen die Auditoren an, die Studiengangsbezeichnung in dieser Richtung zu überdenken, weil aus ihrer Sicht damit die derzeit formulierten Studienziele besser wiedergegeben würden. Insbesondere hinsichtlich der Formulierungen: „die Wissensvermittlung beschränkt sich nicht nur auf Teilaspekte wie Energiesparen und Kreislaufführung, sondern ... erfasst darüber hinaus die Vorgehensweise der Vernetzung der sich gegenseitig beeinflussenden Einzelaspekte zu einem Gesamtkonzept“ sowie „Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventen in der Lage, sämtliche relevanten Vorgänge rund um die Aspekte des nachhaltigen Planens und Bauens zu verstehen und dieses Wissen anzuwenden, sind sehr allgemein auf das Bauwesen bezogen. Wenn diese Formulierungen sich aber, wie auf Grund der Studiengangsbezeichnung zu vermuten ist, auf architektonisches Planen und Entwerfen beziehen, müsste für deren Umsetzung in den Augen der Gutachter ein umfassendes architektonisches Vorwissen vorausgesetzt werden. Hier ist eine eindeutige fachliche Zielsetzung aus Sicht der Gutachter notwendig.“

Die Programmverantwortlichen legen das breite interdisziplinäre Spektrum möglicher Einsatzfelder der Masterabsolventen dar, welches die Auditoren nachvollziehen können. Demnach ist das Einsatzspektrum der Absolventen sehr breit gefächert, der Hochschule zufolge werden im öffentlichen Dienst, bei Ausschreibungen von großen Bauvorhaben aber auch bei privaten Anliegen mehr und mehr spezialisierte Fachkräfte gesucht. Das Arbeitsfeld laut Selbstbericht erstreckt sich von der Raumordnung über Stadt- und Regionalplanung bis hin zum Gebäudeentwurf, der Energieberatung und dem Einsatz von Baustoffen. Für die Gutachter ist angesichts der zunehmenden Bedeutung des energie- und ressourceneffizienten Bauens die von der Hochschule erwartete hohe Nachfrage an qualifizierten Fachkräften, die in der Lage sind, komplexe ökologische und umweltrelevante Problemstellungen im Städtebau zu lösen, nachvollziehbar. Jedoch liegen den Gutachtern keine Angaben zum Verbleib der bisherigen Absolventen vor, um diese Einschätzung zu bestätigen.

In den Beschreibungen der Lernergebnisse im Selbstbericht erkennen die Gutachter außerdem, dass die angestrebten Qualifikationsziele sowohl die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden als auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement umfassen. So sollen sich die Studierenden Kompetenzen zur eigenen Steuerung (Selbstkompetenzen) sowie zum sozialen Umgang (Sozialkompetenzen) aneignen und in der Lage sein, Problemlösungen in einem Team zu erarbeiten sowie die Führung des Teams zu übernehmen. Absolventen sollen die rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des ökologischen Bauens und ethische Fragestellungen in der ganzheitlichen städtebaulichen Planung einschätzen können. Den Studierenden soll die Fähigkeit vermittelt werden, Konzepte in der Gesamtheit des Bauens systematisch zu entwickeln. Praxisgerechte Projekte dienen der Einübung und exemplarischen Umsetzung bis ins Detail. Somit dienen die Studiengänge auch der Förderung einer der Hochschulqualifikation angemessenen Rolle und Verantwortung im gesamtgesellschaftlichen Kontext, stellen die Gutachter fest.

Die im Masterstudiengang angestrebten Qualifikationsziele lassen sich der Niveaustufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens (Master) somit aus Gutachtersicht in Bezug auf Architektur nur bedingt zuordnen. Da es sich hierbei aber offenkundig aber lediglich um ein Darstellungsproblem handelt, erscheint aus Sicht der Gutachter eine Überarbeitung der Zielformulierung ausreichend, das Problem zu beheben.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter danken der Hochschule für ihre dezidierte Stellungnahme. Sie begrüßen die Erläuterungen, sehen aber dennoch die Notwendigkeit, an den angedachten Auflagen A 1,

A2 und A3 (siehe dazu auch 2.8) festzuhalten. Ihrer Ansicht nach müssen die Studiengangsbezeichnung, die angestrebten Studienziele und Lernergebnisse sowie die curricularen Inhalte in Einklang gebracht werden. Dabei muss aus den Studienzielen eindeutiger das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.

Desweiteren sind die Gutachter der Meinung, dass in den Innen- und Außendarstellungen im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden muss, unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland und die UIA-Anerkennung erlangt werden kann. Die Klärung im individuellen Gespräch ist für die Gutachter nicht ausreichend.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung.

Evidenzen:

- In der Studienordnung ist der Studienverlauf und seine Organisation geregelt.
- Der Studienordnung hängt das Modulhandbuch an.
- In der Studienordnung ist die Vergabe des Studienabschlusses und dessen Bezeichnung geregelt.
- In der Prüfungsordnung ist die Vergabe des Diploma Supplements verbindlich geregelt. Ein studiengangspezifisches Muster des Diploma Supplements gibt Auskunft über die Einzelheiten des Studienprogramms.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

a) Studienstruktur und Studiendauer

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Fernstudium beträgt vier Semester für den Masterstudiengang Architektur und Umwelt mit 90 ECTS-Punkte, und umfasst laut Studienordnung §4 die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen sowie die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis. Für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 27 ECTS-Punkten (plus 3 ECTS für das Master-Kolloquium) vorgesehen.

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Masterstudiengang aus Sicht der Auditoren eingehalten.

b) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Die Vorgaben der KMK zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen erachten die Gutachter als überwiegend berücksichtigt, indem ein erster Studienabschluss vorausgesetzt wird.

c) Studiengangsprofile

Die Gutachter können der Einordnung des Masterstudiengangs als anwendungsorientiert folgen, da das Masterstudium Zusammenhänge des studierten Faches vermitteln soll, verbunden mit der Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der täglichen Praxis anzuwenden und eigenständig weiter zu entwickeln.

d) Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Ebenfalls kann das Gutachterteam die Einordnung des Masterstudiengangs als weiterbildendes Programm nachvollziehen, da der Fernstudiengang einerseits auf einem ersten akademischen Abschluss in einem sachverwandten Studienfach (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsplanung, Stadtplanung, Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Holztechnik, Facility Management, Technische Gebäudeausrüstung und anderen sachverwandten Fächern) aufbaut, andererseits aber qualifizierte berufspraktische Erfahrungen in einem ebenso sachverwandten Berufsfeld von mindestens einem Jahr voraussetzt. Auch der von der Hochschule dargelegte Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und dem korrespondierenden Studienangebot leuchtet dem Auditteam ein, die Inhalte des weiterbildenden Masterfernstudiengangs berücksichtigen seiner Einschätzung nach die beruflichen Erfahrungen und knüpfen daran an.

e) Abschlüsse

Die Gutachter bestätigen, dass für den Studiengang nur ein Abschlussgrad vergeben wird. Der Mastergrad wird auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen.

f) Bezeichnung der Abschlüsse

Die Auditoren stellen fest, dass der Abschlussgrad „Master of Science“ entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet wird und somit die Vorgaben der KMK erfüllt sind. Das obligatorisch vergebene Diploma Supplement entspricht den Anforderungen der KMK – es erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Die Gutachter betrachten die in den Abschnitten zu Kriterium 2.2 (b), a) bis f), thematisierten KMK-Vorgaben somit als überwiegend erfüllt an.

g) Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

Die Studiengänge sind für das Auditteam nachvollziehbar modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Der studentische Arbeitsaufwand ist auf 20 CP pro Semester (bzw. 23 im 2. Semester und 27 im 4. Semester) angelegt, bei Wahl der freiwilligen Zusatzmodule sogar jeweils 10 ECTS mehr. Dabei entspricht 1 CP 30 Stunden studentischer Arbeitslast. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Modulen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen. Abgesehen von der Masterarbeit und dem Kolloquium umfassen alle Module 5 oder 10 CP. Sie werden mit jeweils einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Neben den Prüfungsleistungen sind unbenotete Prüfungsvorleistungen vorgesehen, die jedoch sowohl von Seiten der Lehrenden als auch der Studierenden als sinnvoll und hilfreich erachtet werden.

Die Vergabe von ECTS-Punkten wird zurzeit geregelt: Laut Dokumenten der Hochschule hat der Senat der Hochschule Wismar im April 2015 eine Satzungsänderung der Rahmenprüfungsordnung der HS Wismar beschlossen. Die Änderungssatzung liegt dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Genehmigung vor. Mit der Satzungsänderung wird die bisherige 5-stufige ECTS-Benotungsskala durch eine relative Note (ECTS-Einstufungstabelle) entsprechend dem ECTS-Users'Guide der Europäischen Union 2009 und 2015 (Section 3 No 4.3) ersetzt. Somit sind die KMK-Vorgaben hier als erfüllt anzusehen.

Zusätzlich zu den in die Note eingehenden Pflichtmodulen gibt es Wahlmodule, wie das Auditteam dem Studienplan (Anlage 1 der Studienordnung) entnimmt. Die Wahlmodule dienen der Zusatzqualifikation und stellen keine verpflichtenden Studieninhalte dar. Sie können von den Studierenden freiwillig und beliebig oft belegt werden, um weitere Credits zu erlangen. Dementsprechend gehen die Wahlmodule nicht in die Bewertung bzw. Bildung der Gesamtnote ein. Sie werden auf Wunsch als zusätzliche Qualifikation mit Angabe von Note und Credits im Masterzeugnis gesondert ausgewiesen. Dies begrüßen die Gutachter.

Die Modulbeschreibungen stehen den Studierenden und Lehrenden auf der Homepage zur Verfügung. Aus den Modulbeschreibungen lässt sich grundsätzlich erkennen, über welche Fähigkeiten und Kompetenzen die Studierenden nach Abschluss der Module verfügen sollen. Informationen zu Inhalt, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkten, Dauer, Häufigkeit des Angebots und Arbeitsaufwand werden dargestellt. Dennoch sehen die Gutachter hinsichtlich einiger Aspekte noch Überarbeitungsbedarf (siehe auch 2.3 und 2.8).

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird, von den vorgenannten Punkten abgesehen, im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter begrüßen die angekündigten Maßnahmen der Hochschule. Bis zu ihrer Umsetzung halten sie an der angedachten Auflage A 6 fest, wonach die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen der Lissabon-Konvention entsprechen müssen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden. Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

Außerdem weisen die Gutachter nochmals darauf hin (siehe Erstakkreditierung), dass in den Modulbeschreibungen Modulverantwortliche ausgewiesen werden müssen (angedachte Auflage A 6).

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept
--

Evidenzen:

- Eine Ziele-Module-Matrix zeigt die Umsetzung der Ziele und Lernergebnisse in dem Studiengang und die Bedeutung der einzelnen Module für die Umsetzung.
- Eine Curriculare Übersicht, aus der die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist veröffentlicht (auf der Homepage, in der Broschüre, in den Studien- bzw. Prüfungsordnungen).
- Modulbeschreibungen, die den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen, zeigen u. a. die Ziele und Inhalte sowie die eingesetzten Lehrformen der einzelnen Module auf.
- In der Prüfungsordnung des Studiengangs sind Studienverläufe und deren Organisation sowie die Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen festgelegt.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Studien- und in der Prüfungsordnung verankert.
- Informationen über die Studiengangsvoraussetzungen sind auf der Webseite veröffentlicht.
- Die Ergebnisse interner Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Beteiligten zu Curriculum, eingesetzten Lehrmethoden und Modulstruktur/Modularisierung.
- Statistische Daten geben Auskunft über die Profile der Bewerber und der zugelassenen Studierenden sowie über die Studienverläufe in dem Studiengang.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Studiengangskonzept umfasst für die Gutachter nachvollziehbar die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in ihren Augen in der Kombination der einzelnen Module überwiegend stimmig im Hinblick auf die allerdings aus Sicht der Gutachter interpretationsfähigen Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Wenn, wie von der Hochschule während des Audits dargelegt, ein architektur spezifisches Profil erreicht werden soll, betrachten die Auditoren allerdings den sehr geringen Anteil entwerferischer Aspekte (nur in Modul 2, Planung und Entwurf, das u.a. Entwurfsmethodik und Gestaltung beinhaltet, und über die ersten 2 Semester läuft; Modul Städtebau enthält zwar auch Entwurf, allerdings eher in Bezug auf Stadtplanung und ist auch Bestandteil der

städtebaulichen Vertiefung ab dem 3. Semester) als sehr kritisch. In Bezug auf die spezifisch auf architektonische, gestalterische, entwerfende Lernergebnisse abzielenden dargestellten Module sehen die Auditoren die Notwendigkeit, sie umfassender auf ein solches Qualifikationsziel und die Studiengangsbezeichnung mit dem Schwerpunkt Architektur abzustimmen, da derzeit nur ein geringer Architekturbezug erkennbar bleibt. Hingegen setzt aus Gutachtersicht das Curriculum die formulierten Ziele, wenn man den Schwerpunkt nicht auf der Architektur, sondern auf Städtebau, Bauplanung, umweltgerechtem, nachhaltigem Bauen sieht, sehr gut um. Das Masterniveau spiegelt sich in den tatsächlichen Arbeiten der Studierenden, in den Prüfungsanforderungen und Abschlussarbeiten deutlich wider.

Die Gutachter sehen die Frage des Masterniveaus nach Durchsicht der Modulprüfungen und Abschlussarbeiten eher als Darstellungsproblematik denn als inhaltliche Problematik. Sie halten daher eine dahingehende Überarbeitung der Studienziele für notwendig.

Aus den Abschlussarbeiten ergibt sich für die Gutachter, dass der Studiengang durchaus Masterniveau erreicht, jedoch eher hinsichtlich Themen wie Städtebau etc. Ob die Absolventen auch architekturenspezifische Entwurfskompetenzen auf Masterniveau erreichen, erscheint den Gutachtern angesichts des Curriculums eher fraglich, zumal auch in den Abschlussarbeiten entwerferische Aspekte kaum eine Rolle zu spielen scheinen. Damit wäre der Studiengang aus Sicht der Gutachter eher ein spezielles Weiterbildungsprogramm für fertige Architekten, was sich aber nicht in den Zulassungsvoraussetzungen widerspiegelt (vgl. dieses Kriterium, unten). Sie sehen sich daher in Bezug auf die Bewertung der Studienziele bestätigt, dass die Studiengangsbezeichnung nur sehr bedingt zu den Studienzielen passt, die mit dem Curriculum nach Einschätzung der Gutachter aber sinnvoll umgesetzt sind. Sie halten es daher für notwendig, Studienziele, Studieninhalte und Studiengangsbezeichnung in Übereinstimmung zu bringen.

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule sieht einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile (Nachteilsausgleich) während des Studiums vor (siehe §14 RPO).

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind in §3 der Studienordnung geregelt und beinhalten das Vorliegen eines ersten akademischen Abschlusses mit mindestens 210 Credits in den Studienbereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsplanung, Stadtplanung, Design oder Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Holztechnik und anderen sachverwandten Studienfächern. (Die Hochschulabschlussprüfung muss mindestens mit der Note 2,7 bestanden worden sein.) Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt. Laut Studienordnung §3 ist es möglich,

auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis mit maximalen 30 Credits anzurechnen, wenn die Anzahl von 210 Credits zu Masterstudienbeginn nicht nachgewiesen werden kann. Im Einzelfall ist es auch möglich, über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Wismar vor Aufnahme des Studiums weitere Credits zu erwerben.

Ein siebensemestriges Bachelor-Studium mit 210 ECTS wird insbesondere im Fach Architektur in Deutschland kaum angeboten, auch nicht in Wismar. Damit wird der Nachweis von 30 ECTS entsprechend 1 Semester in Übergangskursen gerade für die Studierenden, die dem Studiengang den Namen geben, von der Ausnahme zur Regel. Die Gutachter sehen hierin ihre Bedenken gegen die Bezeichnung des Studiengangs bestätigt.

Die Gutachter hinterfragen, ob ein Abschluss in einem nur entfernt der Architektur sachverwandten Gebiet wie z.B. Holztechnik als Zugangsvoraussetzung für ein Architekturstudium auf Masterniveau genügt, um ausreichende architektonische Vorkenntnisse der Bewerber nachzuweisen. Sie hinterfragen auch, weshalb die nötige Durchschnittsnote mit 2,7 relativ niedrig angesetzt ist. Die Programmverantwortlichen sind selbst etwas erstaunt, dass die Abschlussnote nicht bei 2,3 liegen muss, wie im verwandten Präsenzmasternstudienengang. Sie betonen jedoch, dass das Niveau der Absolventen des Fernstudiengangs nachweislich generell höher ist als das der Präsenzstudierenden, dies ist für sie deutlich an den Projekt- und Abschlussarbeiten erkennbar. Die Programmleitung erklärt sich dies mit der bei den Studierenden vorliegenden Berufserfahrung – und der als Sich-Weiterbildenden gesteigerten intrinsischen Motivation. Nach Durchsicht der vorgelegten Studienarbeiten und nach Besichtigung der ausgestellten Masterabschlussmodelle während der Vor-Ort-Begehung stimmen die Gutachter zu, dass das Niveau adäquat erscheint und sehen daher bei der Eingangsnote keinen dringenden Handlungsbedarf.

Weiterhin ist für den Zugang in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in einem sachverwandten Gebiet, nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen.

Sofern ein erster akademischer Abschluss in anderen Studienbereichen vorliegt, ist ordnungsgemäß für die Zulassung der Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung in einem sachverwandten Gebiet erforderlich. Als einschlägige Berufspraxis wird Berufserfahrung in folgenden Bereichen anerkannt: Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsplanung, Stadtplanung, Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Holztechnik, Facility Management, Technische Gebäudeausrüstung und andere sachverwandte Bereiche, welche nicht näher in der Studienordnung definiert werden. Letzteres verwundert die Auditoren gerade in Hinblick auf die große Bandbreite an Vorwissen potentieller Studienbewerber, wenn, wie in der Studiengangsbezeichnung suggeriert wird, die Architektur im Mittelpunkt stehen soll. Auch aus Gründen der Studierbarkeit (2.4) ist in ihren Augen fraglich,

wie heterogene Eingangsqualifikationen beim vorliegenden Studiengangskonzept angemessen berücksichtigt werden können.

Die Hochschulleitung betont, dass sich ihr Angebot überwiegend an Architekturbachelorabsolventen mit umfassenden architektonischen Vorkenntnissen richtet, wobei auch Bachelorabsolventen bzw. Berufstätige anderer Fachrichtungen (laut Veröffentlichungen: Innenarchitektur, Landschaftsplanung, Stadtplanung, Design oder Bauingenieurwesen, Umwelttechnik, Holztechnik und andere sachverwandte Studienfächer) zugangsberechtigt sind (siehe 2.3). Vor allem in Hinblick auf die für eine Tätigkeit als Architekt notwendige Kammerzulassung bereitet letzteres dem Gutachterteam Unbehagen, wobei die Programmverantwortlichen darlegen, dass klar ist, dass ein Masterabsolvent Architektur & Umwelt nur dann die Voraussetzungen einer Kammerbefähigung erreicht, wenn auch der vorhergehende Bachelorabschluss in Architektur erlangt wurde. Studieninteressierte werden laut Programmverantwortlichen umfassend in den anfänglichen Informationsgesprächen darüber informiert, dass für die Kammerzulassung als „Architekt“ entweder ein achtsemestriger Bachelor in Architektur oder ein insgesamt fünfjähriges Bachelor- und Masterstudium der Architektur vorausgesetzt wird (siehe 2.8 Transparenz). Studierende, die ohne Architekturbachelor am Masterprogramm in Wismar teilnehmen, erreichen mit diesem Studiengang nicht die Qualifikation, von der Kammer zugelassener Architekt zu werden. Dies sollte aus Gutachtersicht jedem Studieninteressierten von Beginn an verdeutlicht werden (siehe 2.8 Transparenz). Die Auditoren monieren, dass die Studiengangsbezeichnung Architektur und Umwelt in ihren Augen andere Erwartungen bei Studieninteressierten und auch späteren Auftraggebern bzw. Arbeitgebern wecken kann.

Desweiteren kommentieren die Auditoren die weltweite Anerkennung als Architekt nach UNESCO/UIA. Diese erfordert ein fünfjähriges Bachelor- und Masterstudium der Architektur, wobei in diesen fünf Jahren keine Praxis eingebunden sein darf. Insofern können Masterabsolventen des Studiengangs Architektur und Umwelt auch nur dann die UIA-Befähigung erhalten, wenn sie einen mindestens 8-semesterigen Bachelor in Architektur vorweisen können, so dass keine berufliche Tätigkeit auf das Studium angerechnet wird.

In diesem Zusammenhang kritisieren die Gutachter auch die von der Hochschule im Selbstbericht (S. 6) dargestellte Zielmatrix, ihrer Ansicht nach genügt die dargestellte Übereinstimmung mit dem laut Gutachtern veralteten Leitfaden Berufsqualifikation Architekten BAK nicht zur Notifizierung nach Berufsanerkennungsrichtlinie. Laut Gutachteraussage müsste die Hochschule das Programm teilen, so dass je nach Vorbildung zwei verschiedene Abschlüsse erreicht werden können, sonst ist die Notifizierung ihrer Ansicht nach nicht erreichbar. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Notifizierung nur evtl. angegangen werden soll, dann ist für sie tatsächlich die Einrichtung eines zweiten Abschlusses denkbar. Die Gutachter nehmen dies zur Kenntnis.

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung unter §21 geregelt. In Abschnitt 5 des Paragraphen ist der Rechtsanspruch auf Anrechnung geregelt, allerdings ohne den expliziten Hinweis auf die Beweislastumkehr nach der Lissabon Konvention. Nur die Anerkennung bei Gleichwertigkeit findet Erwähnung, gefordert ist jedoch die Anerkennung, falls die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachweisen kann. Die Gutachter machen darauf aufmerksam, dass dieser Hinweis unbedingt erforderlich ist. In der hochschulweiten Rahmenprüfungsordnung unter §13 ist die Anrechnung ebenfalls geregelt, ohne dass die Beweislastumkehr explizit genannt wird.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Hochschule äußert sich ausführlich zu den im Bericht angesprochenen Punkten, die Gutachter begrüßen die intensive Auseinandersetzung der Hochschule. Bis zur Umsetzung der angekündigten Änderungen sehen die Gutachter es als notwendig an, die Studiengangsbezeichnung, die angestrebten Studienziele und Lernergebnisse sowie die curriculaire Inhalte in Einklang zu bringen. Dabei muss aus den Studienzielen eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.

Desweiteren möchten die Gutachter darauf hinweisen, dass ein Studiengang, der sich explizit auf „Umwelt“ bezieht, laut Copernicus Charta ein eigenes Nachhaltigkeitskonzept vorweisen sollte. Aus den AR-Kriterien ergibt sich daraus keine weitere Empfehlung.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Ein Studienverlaufsplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist als Anhang der Studienord-

nung auf der Website veröffentlicht: http://www.hs-wismar.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Satzungen_Ordnungen/_____Studienordnungen/Fernstudium/AuU_MA_SO_19.09.2008_idF_2.AeS_16.04.2010.pdf

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulen.
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Ein beispielhafter Prüfungsplan (einschließlich Prüfungstermine) zeigt die Prüfungsverteilung und Prüfungsbelastung auf.
- Die hochschulweite Rahmenprüfungs-, die Studiengangsprüfungs- und die Studienordnung enthalten alle prüfungsrelevanten Regelungen zu dem Studiengang inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Auf der Webseite wird das vorhandene Beratungs- und Betreuungskonzept der Hochschule dargestellt.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Aus Gutachtersicht ist die Studierbarkeit des Studiengangs insgesamt gegeben.

Die Studienplangestaltung erscheint den Auditoren geeignet, das Studienziel zu erreichen.

Die Studierenden werden von der Hochschule nach eigener Aussage dazu angehalten, praktische Projektarbeitsthemen aus ihrem eigenen beruflichen Umfeld einzubringen, was sich gerade für einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang auch aus Sicht des Auditteams anbietet.

Zwar liegen bei der Begehung nur wenige Evaluationsdaten zur tatsächlichen Arbeitslast vor, doch die mittlerweile vorliegenden Auswertungen, von der Hochschule direkt nach der Vor-Ort-Begehung eingereicht, verdeutlichen in den Augen der Gutachter ausreichend die überwiegende Übereinstimmung mit der vorgesehenen Arbeitsbelastung. Vor Ort wird vor allem in den Gesprächen mit den Studierenden deutlich, dass diese die Arbeitsbelastung als durchaus hoch, aber angemessen betrachten. Sie bestätigen zwar, dass durch die Doppelbelastung in Beruf und Studium Herausforderungen entstehen, halten diese aber für bewältigbar.

Auch die Prüfungsdichte und -organisation erscheint den Gutachtern besonders nach den Studierendengesprächen adäquat. Die Projektarbeiten finden berufsbegleitend, die schriftlichen Prüfungen in den Präsenzveranstaltungen statt. Zwar seien die regelmäßigen, seit der Erstakkreditierung in der Häufigkeit erhöhten Präsenzveranstaltungen fordernd, doch

auch hier signalisieren die Studierenden eine hohe Zufriedenheit mit Organisation, Ablauf und Studierbarkeit.

Das Beratungsangebot der Hochschule ist aus Auditorensicht angemessen, hier betonen die Studierenden die gute Erreichbarkeit von Lehrenden und Studiengangskoordination, letztere dient als Ansprechpartnerin für alle Belange und vermittelt bei Bedarf weiter.

Auch die Belange Studierender mit Behinderungen werden nach Einschätzung des Auditteams angemessen berücksichtigt. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in der Rahmenprüfungsordnung sichergestellt.

Die in der Nachlieferung enthaltenen Evaluationen der Arbeitsbelastung zeigen, dass in ausgewählten Modulen die durchschnittliche Belastung z.T. fast 100% beträgt (3.Sem Bau-biologie), z.T. aber auch deutlich unter den errechneten Werten liegt. Hier sollte nach Auditorenmeinung eine realitätsbezogene Anpassung stattfinden.

Insgesamt fördern die studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte die Studierbarkeit des Studienprogramms.

Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt. Zum Thema Evaluation (u.a. der tatsächlichen Arbeitsbelastung) siehe Kriterium 2.9.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter begrüßen das vorliegende Prüfungssystem. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Die Studierenden beschreiben die Prüfungslast als angemessen und leistbar, sie empfinden die Organisation der Prüfungen (die zu den Präsenzveranstaltungen stattfinden) als angemessen. Dem schließen sich die Gutachter an.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Die Hochschule legt keine für den Studiengang einschlägigen externen Kooperationsverträge und Regelungen für interne Kooperationen vor.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule beauftragt laut eigener Aussage vor Ort keine andere Organisation mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs. Zwar führt das Inhaltsverzeichnis unter Anlage J Kooperationsverträge auf, die Anlagensammlung endet jedoch nach dem Buchstaben H. Auch auf Nachfrage liefert die Hochschule hier keine Unterlagen. Die Gutachter gehen davon aus, dass keine relevanten Kooperationen existieren. Da es sich um einen Fernstudienang handelt sind aus Gutachtersicht hier geringere Anforderungen zu stellen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Hochschule äußert sich in ihrer Stellungnahme dahingehend zu Kriterium 2.6, als sie ihre bestehenden Kooperationen auflistet. Die Gutachter begrüßen dies.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Ein bei der Ortsbegehung vorgelegtes „Zusatzblatt Dozenten & Projekte“ gibt Auskunft über die an dem Programm beteiligten Lehrenden.
- Studiengangslehmaterialien
- Studiengangs-Online-Medien

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist personell und infrastrukturell sichergestellt. Die Hochschulleitung stellt überzeugend für die Gutachter ihr Konzept der Weiterbildung via Fernstudiengänge dar. Die Hochschule Wismar hat demnach 8500 Studierende (davon 55-60% im Fernstudium), wobei die Fernstudiengänge von der Wings GmbH, der 100% igen Tochter der Hochschule, organisiert und kaufmännisch abgewickelt werden. Akademisch liegt die Verantwortung bei der Hochschule, der Fakultätsrat prüft Lehrende, und beschließt Lehraufträge.

Hauptberufliche Professoren der Hochschule werden als Nebentätigkeit für Fernstudiengänge von der Trägergesellschaft Wings separat vergolten. Somit erfolgt keine Lehrdeputatsbeanspruchung. Dennoch ist laut Aussage der Verantwortlichen Planungssicherheit gegeben. Zwar werden die Verträge mit Lehrenden semesterweise geschlossen, es gibt jedoch ausreichend Anreize durch die etwas höhere Bezahlung. Die Lehrenden argumentieren auch mit den Vorteilen wie Freiheit der Lehre, der Gestaltungsspielräume, da bei der Wings GmbH anders als an der öffentlichen Hochschule keine Zwänge durch Kapazitätsberechnung etc. existieren.

Die Studierenden zahlen Gebühren an Wings, sämtliche Kosten des Studiums werden so gedeckt, es erfolgt keine staatliche Subventionierung. In der vergangenen Erstakkreditierung wurde die Kopplung der Gebühren an Semester von den Gutachtern moniert. Die Studiengangskoordination erläutert, dass nun die Abrechnung einzelner Module im Einzelfall möglich ist. Bei einem späteren Studienabschluss, z.B. zu Beginn des fünften Semesters, fallen demnach keine weiteren Gebühren an.

Es werden laut Programmverantwortlichen auch Leistungen bzw. die Infrastruktur der Hochschule in Anspruch genommen (z.B. Rechenzentrum), dies wird der Hochschule durch die Wings GmbH per Trennungsrechnung mit einem Pauschalbetrag pro Student pro Semester für die pauschale Abgeltung der Nutzung der Hochschule erstattet, sowie bei Präsenzveranstaltungen die Raummiete.

Die Hochschule bietet für ihre Lehrenden eine Reihe von didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen an, die auch den Lehrenden in diesem Programm grundsätzlich offen stehen und nach individuellem Interesse genutzt werden. Auf Nachfrage berichten Lehrende, dass es an der Hochschule Wismar und auch an der Uni Rostock Weiterbildungsveranstaltungen gibt, die bisher jedoch keiner von ihnen wahrnimmt, aber dass die Didaktik-Tage der Hochschule als Veranstaltung zum Austausch untereinander und dem Hören vieler Vorträge, die verschiedene Didaktikmethoden vorstellen, genutzt werden. Die Gutachter empfehlen den Programmverantwortlichen und Lehrenden, vorhandene Didaktikangebote zu nutzen und neue zu erschließen.

Eingesetzte Lerntechnologien und Studienmaterialien entsprechen aus Gutachtersicht den fachdidaktischen Anforderungen (siehe auch 2.3). Deren barrierefreie Verfüg- und Bedienbarkeit ist sichergestellt. Die Gestaltung der Begehung berücksichtigt die durch elektronisch unterstützte Medien unterstützten Lehr- und Lernprozesse des Studiengangs, welche die Auditoren überzeugen. Die umfassenden Lehr- und Lernmaterialien sind geeignet und werden regelmäßig aktualisiert. Als Informations- und Kommunikationswege des Studiengangs fungieren Online-Konferenzen und das Online-Portal, wo sich Studierende untereinander und mit den Lehrenden austauschen, dies bekräftigen auch die Studierenden im Gespräch vor Ort gegenüber den Auditoren.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Hochschule teilt u.a. mit, dass die überwiegende Anzahl der Dozenten hauptberuflich an anderen Hochschulen in Deutschland lehrt und daher eher die dort angebotenen Weiterbildungsangebote wahrnimmt.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Alle relevanten Regelungen zu Studienverlauf, Zugang, Studienabschluss, Prüfungen, Qualitätssicherung, etc., mit Angabe zum Status der Verbindlichkeit, liegen vor. Die Ordnungen sind auf der Studiengangs-Website veröffentlicht.
- exemplarisches Zeugnis je Studiengang
- exemplarisches Diploma Supplement je Studiengang
- exemplarisches Transcript of Records je Studiengang

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind aus Gutachtersicht auf der Website und in den Ordnungen angemessen dokumentiert und veröffentlicht.

Das Auditteam sieht durch die Studiengangsbezeichnung jedoch implizit das Versprechen der späteren Kammerfähigkeit gegeben. Der explizite Hinweis, dass die Master-Absolventen, die keine UNESCO/UIA-Anerkennung bzw. die keinen vorherigen Bachelor in Architektur erworben haben, durch diesen Studiengang auch keine Kammerfähigkeit erreichen können, ist nach Gutachtereinschätzung im Sinne der Transparenz den Studieninteressierten und Studierenden zugänglich zu machen. Die Programmverantwortlichen argumentieren, dies im Eingangsgespräch bei der Erstinformation von Studieninteressierten bzw. -bewerbern zu thematisieren. Die Gutachter weisen die Programmverantwortlichen darauf hin, dass im Sinne der Transparenz diese Informationen nicht erst im persönlichen Gespräch der Studiengangskoordinatoren mit Studieninteressierten, sondern schon auf der Website und auch in der Informationsbroschüre des Studiengangs an prominenter Stelle sehr deutlich gemacht werden müssen.

Außerdem monieren die Gutachter mit Blick auf die Transparenz für Studierende, dass die Modulbeschreibungen erneut keine Modulverantwortlichen ausweisen. Die Verantwortlichen erläutern dies mit der Kopplung des Modulhandbuchs an die Studienordnung des Studiengangs. Da Modulverantwortliche bei einem Fernstudiengang häufiger wechseln, kann wegen dieser Kopplung an die Ordnung, die bei Änderung von allen Gremien beschlossen werden muss, nicht so häufig eine Anpassung erfolgen, daher haben die Verantwortlichen diese Informationen weggelassen. Die Programmverantwortlichen versichern, die Modulbeschreibungen im Nachgang der Reakkreditierung von der Studienordnung endgültig zu trennen, so dass sie häufiger aktualisiert und mit den notwendigen Daten zu Modulverantwortlichen gefüllt werden können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Hochschule weist darauf hin, dass Informationen zur Eintragung in die Architektenliste den Studieninteressierten und Studierenden auch auf der Internetseite des Studiengangs zur Verfügung stehen: https://www.wings.hs-wismar.de/de/fernstudium_master/architektur_und_umwelt/profil/berufliche_optionen. Desweiteren wird laut Hochschule jeder Studieninteressierte individuell und ausführlich per E-Mail, im persönlichen Gespräch oder im Rahmen der Informationsveranstaltungen (vor Ort oder Online) beraten.

Studieninteressierte aus sachverwandten Studiengängen werden nach Aussage der Hochschule explizit darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Aufnahme in die Architektenliste in jedem Fall ein erfolgreicher 1. Abschluss der Fachrichtung Architektur vorliegen muss. In den Augen der Gutachter müssen diese Informationen jedoch auch Interessenten im Vorfeld des individuellen Kontakts erreichen, und besonders prominent platziert sein. Die angedachten Auflagen A 2 und A 3 möchten sie daher aufrecht erhalten.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als überwiegend erfüllt.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- In der allgemeinen Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Wismar sind die verschiedenen Maßnahmen zum Qualitätsmanagement geregelt.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind zunächst erstaunt über das Fehlen einschlägiger studiengangsbezogener Evaluationsergebnisse, da eine hochschulweit geltende Evaluationsordnung vorliegt und die Zuständigkeit für Qualitätsmanagement zudem zentral einem dem Rektorat unterstellten Qualitätsmanagementbeauftragten obliegt. Laut Hochschulleitung sieht der Hochschul-Entwicklungsplan mittelfristig die Umstellung auf die Systemakkreditierung vor, die Planungen dazu laufen aktuell.

Dennoch legen die Verantwortlichen bei der Vor-Ort-Begehung zunächst keine Evaluationsauswertung vor. Die Studiengangskoordination begründet dies mit dem sehr geringen Rücklauf der Evaluationsbögen, der eine relevante Auswertung in ihren Augen verhindert. Vor allem auch das herrschende engmaschige Betreuungskonzept erschwert es laut Studiengangsverantwortlichen, die Studierenden zur Teilnahme an Evaluierungen zu bewegen – nach ihrer Aussage war der Rücklauf z.B. im SS 2013 so gering, dass keine Auswertung möglich war. Dies erschließt sich den Gutachtern nicht, die entgegen halten, dass es in ihren Augen durchaus möglich wäre, vor allem bei den regelmäßig stattfindenden Präsenzveranstaltungen einen höheren Rücklauf zu erzielen. Am Schluss der Präsenzwochenenden gibt es laut Lehrenden ohnehin eine Feedbackrunde mit den Studierenden, aus denen Lehrende viel mitnehmen, auch diese könnte in den Augen der Gutachter dokumentiert werden. Umgehend nach der Vor-Ort-Begehung reicht die Hochschule eine Auswertung vorhandener Evaluationsergebnisse mit dem Schwerpunkt Arbeitsbelastung nach, die die Gutachter begrüßend zur Kenntnis nehmen.

Evaluierungsergebnisse von Lehrveranstaltungen werden laut Gespräch vor Ort nur an den Studiengangsleiter und den jeweils betroffenen Lehrenden ausgegeben; die Programmverantwortlichen finden es laut eigener Aussage schwierig, den Studierenden im Fernstudium angemessen Rückmeldung zu geben. Dies ist jedoch eindeutig in der vorliegenden Evaluationsordnung gefordert (§5, Abschnitt 4, wonach die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung in geeigneter Form zwischen Lehrenden und Studierenden diskutiert und ausgewertet werden sollen). Diesen Widerspruch monieren die Auditoren.

Dem Selbstbericht sind Blankoverversionen der Evaluationsbögen beigelegt, aus denen hervorgeht, dass die Erhebung jeweils nach Abschluss des 1. Semesters und nach Abschluss des 3. Semesters je nach Vertiefungsrichtung stattfindet. Die Evaluation erfragt die Zufriedenheit der Studierenden mit der Studierendenbetreuung durch WINGS GmbH, Dozenten und Studiengangsleitung, die Qualität der Studienmaterialien und des Online-Portals, die Einschätzung des Lernfortschritts, die Einschätzung der Arbeitslast (Zeitaufwand im Selbststudium) sowie die Zufriedenheit mit einzelnen Modulen im Detail anhand verschiedener Kriterien.

Weitere Evaluationen (Lehrendenbefragung, Absolventenbefragung o.ä.) liegen nicht vor.

Das Auditteam bemängelt das Fehlen übergreifender Auswertungen der Evaluationsbögen und das Fehlen weiterer Erhebungsmethoden bzw. das in ihren Augen nicht genügend umgesetzte Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Masterstudiengang. Dies ist ihrer Auffassung nach dringend weiter zu entwickeln, um überhaupt valide Aussagen über Studierbarkeit und Studienerfolg der Studierenden und Absolventen treffen zu können. Zudem müssen die gewonnenen Daten den Gutachtern zufolge für kontinuierliche Verbesserungen bzw. für die Festlegung der in der Evaluationsordnung eigens genannten Qualitätsmaßnahmen genutzt werden, wobei die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden sollten.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang ist aus der Sicht der Gutachter weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt werden.

Die Gutachter bewerten das Kriterium als teilweise erfüllt.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch
--

Evidenzen:

- Studienordnung
- Selbstbericht
- Vor-Ort-Begehung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Masterstudiengang Architektur und Umwelt hat einen besonderen Profilspruch:

Es handelt sich um einen **Fernstudiengang**: ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, innerhalb dessen organisiertes Lehren und Lernen über eine zeitliche und räumliche Distanz erfolgt.

Desweiteren handelt es sich um einen **weiterbildender Masterstudiengang**: ein curricular verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das – unter Berücksichtigung auch alternativer Zugangswege – einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt und nach Aufnahme einer mindestens einjährigen, qualifizierten beruflichen Tätigkeit erfolgt. Der Studiengang ist laut Gutachtern fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert, bindet die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum ein und knüpft an diese an, außerdem berücksichtigt er das spezifische Zeitbudget Berufstätiger.

Aufgrund dieses besonderen Profils überprüfen die Auditoren detailliert, ob der Masterstudiengang den besonderen Ansprüchen genügt.

Zunächst beschäftigt die Gutachter die Frage, die aus einer Empfehlung der Erstakkreditierung erwächst: „Es wird empfohlen, die Studiengebühren nicht an die Semester, sondern an die Module zu binden.“ Die Gebühren betragen 2.400,00€ pro Semester, können nun jedoch laut Studiengangsverantwortlichen auch modulbezogen berechnet werden. Damit soll laut Unterlagen der Hochschule im Fall einer Unterbrechung der Studienzeit in Einzelfällen auf Antrag eine modulweise Abrechnung individuell ermöglicht werden. Dies begrüßen die Auditoren.

Der besondere Profilspruch des Fernstudiengangs verlangt außerdem die genaue Überprüfung der Lern-/Studienmaterialien, welche nach Vorlage bei der Vor-Ort-Begehung von den Gutachtern als angemessen betrachtet werden. Nach der Vorgehensweise bei der Erarbeitung und Erstellung der Materialien gefragt, stellt die Hochschule fest, dass dies von

den Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen selbst durchgeführt wird, wofür diese allerdings kein Honorar erhalten. Die hohe Motivation der Lehrenden, unentgeltlich besonderen Einsatz zu zeigen, erläutern die Programmverantwortlichen und auch später die Lehrenden im Gespräch vor allem mit der Freiheit der Lehre und ihren Gestaltungsspielräumen (keine Zwänge durch Kapazitätsberechnung etc.). In ihren Augen lässt sich für den Fernstudiengang kreativer arbeiten. Die Lehrenden sind nach eigener Aussage aus Interesse an der Arbeit dabei, nicht wegen der in ihren Augen insgesamt im Vergleich mit der Honorierung von Lehraufträgen an staatlichen Hochschulen durchaus angemessenen Bezahlung. Die Arbeitsmaterialien werden von den Gutachtern als qualitativ hochwertig bewertet.

Die besonderen Erfordernisse des Profils (z.B. in Selbstorganisation und Selbststudium, Zeitmanagement, Integration von hochschulischer und betrieblicher Bildung) finden sich bei näherer Betrachtung durch die Gutachter angemessen in den didaktisch-methodischen Konzepten wieder.

Die Betreuung der Studierenden erfolgt zeitnah online durch die Lehrenden und die Studiengangskoordination, welche laut Studierenden eine sehr gute Erreichbarkeit zeigen. Auch der Kontakt zwischen den Studierenden geht über die Präsenzveranstaltungen hinaus, es werden projektbezogene Arbeitsgruppen gebildet und teils durch Online-Meetings, teils durch selbst organisierte Treffen durchgeführt, die Gutachter begrüßen dies.

Der Studiengang arbeitet mit dem System Sharepoint - jeder Studierende bekommt einen eigenen Zugang, inklusive Leistungsübersichten (Notenspiegel, Prüfungsamt). Bei der Vor-Ort-Begehung begutachten die Auditoren dieses System und befinden es als angemessen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Im Frauen- bzw. späteren Chancenförderplan und im Familien-Kodex werden die vorhandenen Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit aufgezeigt.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule verfügt über eine umfassende Gleichstellungs- und Diversity-Strategie, für deren Umsetzung sie eine angemessene personelle und institutionelle zentrale Infrastruktur geschaffen hat. Dies schließt Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende mit Behinderung und solche in besonderen sozialen Lagen ausdrücklich mit ein und richtet sich gleichermaßen an ausländische Studierende oder Studierende mit Migrationshintergrund. In diesem Zusammenhang spielen die Fernstudiengänge der Hochschule eine wichtige Rolle, da mit dieser Studienform ein deutlich breiteres Studienklientel angesprochen wird, durch die flexibleren zeitlichen Rahmenbedingungen und die Unabhängigkeit vom Hochschulstandort.

Die Auditoren betrachten die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit im Studiengang als angemessen umgesetzt.

Der Nachteilsausgleich ist adäquat geregelt (siehe 2.3), es gab jedoch laut Programmverantwortlichen in diesem Studiengang noch keinen Fall der Nutzung dieser Regelung.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt.

D Nachlieferungen

Nicht erforderlich.

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (28.08.2015)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme vor.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (31.08.2015)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Architektur & Umwelt	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Auflagen

- A 1. (AR 2.1, 2.3) Die Studiengangsbezeichnung, die angestrebten Studienziele und Lernergebnisse sowie die curricularen Inhalte müssen in Einklang gebracht werden. Dabei muss aus den Studienzielen eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.
- A 2. (AR 2.1, AR 2.8) In den Innen- und Außendarstellungen muss im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland und die UIA-Anerkennung erlangt werden kann.
- A 3. (AR 2.8) Die Studienziele und die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 4. (AR 2.9) Das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang ist weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt werden.
- A 5. (AR 2.2) In den Modulbeschreibungen müssen Modulverantwortliche ausgewiesen werden.

- A 6. (AR 2.2) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden. Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

Die Gutachter empfehlen den nachfolgenden Gremien, einen besonderen Hinweis auszusprechen, wonach die Hochschule in allen zur Information über den Studiengang genutzten Medien (Webseite, Flyer etc.) eindeutig darüber informieren sollte, dass der Studiengang nicht für alle Absolventen zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine UNESCO/UIA-Anerkennung bzw. zur Kammerzulassung führen kann.

G Stellungnahme des Fachausschusses 03 – Bauingenieurwesen/Geodäsie (14.09.2015)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt der Einschätzung der Gutachter, dass die für das Programm formulierten Studienziele keine Kernkompetenzen eines Architekten berücksichtigen, sondern eher einem Programm mit dem Titel Bauen und Umwelt entsprechen würden. Ebenso folgt der Fachausschuss der Einschätzung der Gutachter, dass das Curriculum die Studienziele zwar gut umsetzt, aber entsprechend der formulierten Ziele, keine Kernkompetenzen in der Architektur vermittelt. So ist z.B. das Entwerfen nach Einschätzung des Fachausschusses aus dem vorliegenden Curriculum nicht erkennbar. Daher teilt der Fachausschuss die Zweifel der Gutachter, dass das Programm inhaltlich die Absolventen so vorbereitet, dass eine Kammerzulassung oder eine UIA-Anerkennung erfolgen würde.

Weiterhin teilt der Fachausschuss die Bedenken der Gutachter, dass das Programm auch rein formal nicht für alle Studierenden auf Grund ihrer vorherigen Abschlüsse, die Kammerzulassung und die UIA Anerkennung eröffnet. Beides ist aus Sicht des Fachausschusses überhaupt nur für Studierende möglich, die einen Bachelorabschluss in Architektur nachweisen können. Darüber hinaus könnten die UIA Anerkennung schon formal nur solche Studierenden erreichen, denen für den Studienabschluss keine berufspraktischen Tätigkeiten anerkannt werden, vorausgesetzt es würden entsprechende architekturenspezifische Fähigkeiten von den Absolventen nachgewiesen werden können.

Die inhaltliche Diskrepanz zwischen der Studiengangsbezeichnung, den Studienzielen und den Studieninhalten in Verbindung mit einer offenbar bestehenden Intransparenz hinsichtlich der berufsständischen Möglichkeiten für die Absolventen, bewertet der Fachausschuss als so schwerwiegend, dass er, anders als die Gutachter, eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung dieser Sachverhalte vorschlägt.

Dabei würde sich das Problem aus Sicht des Fachausschusses teilweise auch lösen, wenn die zuständige Architektenkammer bestätigen würde, ob und ggf. welche Absolventen die Kammerzulassung erhalten können.

Hinsichtlich der weiteren Bewertungen folgt der Fachausschuss der Einschätzung der Gutachter, schlägt allerdings für die Auflage zur Qualitätssicherung eine Umformulierung zur Verdeutlichung des Sachverhaltes vor.

Der Fachausschuss 03 – Bauingenieurwesen/Geodäsie empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Architektur & Umwelt	Aussetzung	30.09.2021

Voraussetzungen, die für eine Wiederaufnahme zu erfüllen sind:

- V 1. (AR 2.1, 2.3; ASIIN 2.1, 7.1) Die Studiengangsbezeichnung, die angestrebten Studienziele und Lernergebnisse sowie die curricularen Inhalte müssen in Einklang gebracht werden. Dabei müssen aus den Studienzielen eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.
- V 2. (AR 2.1, 2.8; ASIIN 7.1) In den Innen- und Außendarstellungen muss im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland und die UIA-Anerkennung erlangt werden kann.

Mögliche Auflagen

- A 1. (AR 2.8; ASIIN 7.1) Die Studienziele und die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (AR 2.9; ASIIN 6.1, 6.2) Es ist ein Konzept vorzulegen, wie in dem Fernstudiengang aussagekräftige Evaluationsdaten für die Weiterentwicklung des Studiengangs erhoben werden können.
- A 3. (AR 2.2; ASIIN 2.3) In den Modulbeschreibungen müssen Modulverantwortliche ausgewiesen werden.
- A 4. (AR 2.2; ASIIN 7.1) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden. Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

Votum: einstimmig

F Beschluss der Akkreditierungskommission (25.09.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren. Da das Schreiben des Akkreditierungsrats vom 16.04.2015 in Bezug auf Architekturstudiengänge der Kommission eindeutig erscheint, sieht sie die Notwendigkeit, die Studiengangsbezeichnung und die transparente Darstellung der Voraussetzungen, unter denen die Kammer- bzw. UIA-Fähigkeit von unterschiedlichen Studierendengruppen erreicht werden kann, zum Thema der Akkreditierung zu machen. Da die Kommission der Ansicht ist, das Problem der Übereinstimmung von Studiengangsbezeichnung und Studieninhalten sowie die anderen im Bericht erörterten Themen seien durchaus innerhalb von 9 Monaten zu lösen, entscheidet die Kommission für eine Akkreditierung mit Auflagen und gegen die vom Fachausschuss angedachte Aussetzung beider Siegel. Die vorher formulierten Voraussetzungen werden somit zu Auflagen, teils in den Formulierungen zur Verdeutlichung des Sachverhalts geringfügig angepasst. Die bisherige mögliche Auflage A 1 wird gestrichen, da sie sich inhaltlich bereits in der neuen A 2 wieder findet. Der Satz zur In-Kraft-Setzung der Ordnungen wird aus Auflage 5 entnommen und als neue Auflage 6 separat beschlossen.

Außerdem wird entschieden, dem Beschluss der Kommission an die Hochschule das Schreiben des Akkreditierungsrats beizufügen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Architektur & Umwelt	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Auflagen

- A 1. (AR 2.1, 2.3) Die Studiengangsbezeichnung muss mit den angestrebten Studienzielen und Lernergebnissen sowie den curricularen Inhalten in Einklang gebracht werden. Dabei müssen aus den Studienzielen eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.
- A 2. (AR 2.1, 2.8) In den Innen- und Außendarstellungen muss im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden, ob

bzw. unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland oder/und die UNESCO/UIA-Anerkennung erlangt werden können.

- A 3. (AR 2.9) Es ist nachzuweisen, wie in dem Fernstudiengang aussagekräftige Evaluationsdaten für die Weiterentwicklung des Studiengangs erhoben werden.
- A 4. (AR 2.2) Es müssen Modulverantwortliche benannt werden.
- A 5. (AR 2.2) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden.
- A 6. (AR 2.8) Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

F Auflagenerfüllung (09.12.2016)

Auflagen

- A 1. (AR 2.1, 2.3) Die Studiengangsbezeichnung muss mit den angestrebten Studienzielen und Lernergebnissen sowie den curricularen Inhalten in Einklang gebracht werden. Dabei müssen aus den Studienzielen eindeutig das angestrebte Qualifikationsniveau und die inhaltliche Ausrichtung des Programms erkennbar werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Hochschule hat die Module grundsätzlich überarbeitet und zum einen die entwerferischen Bereiche deutlich gestärkt und gleichzeitig den Fokus auf Umweltaspekte deutlicher gemacht.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

- A 2. (AR 2.1, 2.8) In den Innen- und Außendarstellungen muss im Sinne der Transparenz gegenüber Studieninteressierten und Studierenden eindeutig dargestellt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen mit diesem Programm eine Kammerzulassung in Deutschland oder/und die UNESCO/UIA-Anerkennung erlangt werden können.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Hochschule weist auf der Webseite und in den Studiengangsunterlagen darauf hin, dass eine UIA Anerkennung nur für Studierende möglich ist, die ohne Anerkennung von Praxi-sphasen fünf Jahre Studium abgeschlossen haben. Weiterhin hat die Hochschule die Zulassungsregelung dahin geändert, dass nur noch Studierende mit einem ersten Architekturabschluss aufgenom-men werden, so dass die Kammerzulassung durch die Lan-deskammer nun für alle Absolventen möglich ist.
FA 03	erfüllt Votum: mehrheitlich Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutach-ter ohne Änderungen.

- A 3. (AR 2.9) Es ist nachzuweisen, wie in dem Fernstudiengang aussagekräftige Evaluati-onsdaten für die Weiterentwicklung des Studiengangs erhoben werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Hochschule hat ein spezifisch für Fernstudien-gänge entwickeltes Konzept für die Evaluation vorgelegt. Darin werden neben den Präsenzzeiten, die Studienmaterialien, die In-ternetplattform und die Kommunikation mit den Lehrenden spe-ziell evaluiert.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutach-ter ohne Änderungen.

- A 4. (AR 2.2) Es müssen Modulverantwortliche benannt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Hochschule hat in den Modulbeschreibungen für alle Module Verantwortliche festgelegt.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutach-ter ohne Änderungen.

- A 5. (AR 2.2) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen, dabei muss die Beweislastumkehr explizit erwähnt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: erfüllt Begründung: Die Hochschule hat die Anerkennungsregelungen dahingehend geändert, dass eine Anerkennung nur dann versagt wird, wenn wesentliche Unterschiede zu den im Studiengang angestrebten Kompetenzen festgestellt werden. Außerdem weist sie explizit auf die Beweislastumkehr hin.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

- A 6. (AR 2.8) Die geänderten Ordnungen sind in Kraft zu setzen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Prüfungsordnung ist in Kraft gesetzt worden.
FA 03	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Bewertung der Gutachter ohne Änderungen.

Beschluss der Akkreditierungskommission für Studiengänge am 09.12.2016

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Architektur und Umwelt	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. Studiengangsordnung §2 sollen mit dem Masterstudiengang Architektur und Umwelt folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„(1) Ziel des Studiums ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Master of Science“. Das Studium „Architektur und Umwelt“ stellt einen nichtkonsekutiven Fernstudiengang dar und baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studienfach auf, wobei die Master-Prüfung den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet.

(2) Das Master Studium „Architektur und Umwelt“ ist als berufsbegleitendes und berufsintegrierendes Fernstudium konzipiert, wobei die Teilnehmer neben dem Selbststudium auch regelmäßig Präsenzzeiten absolvieren.

(3) Die Hochschule Wismar vermittelt durch das Masterstudium Zusammenhänge des studierten Faches, die Fähigkeit wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und die Vermittlung der Methodik des Faches und von theoretisch-analytischen Fähigkeiten gerichtet. Das Studium ist ferner auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung gerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sein, selbständig auch komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen Umfeld zu realisieren.“

Gem. Studiengangsprofil auf der Website (https://www.wings.hs-wismar.de/de/fernstudium_master/architektur_und_umwelt, Zugriff 10.08.2015) sollen mit dem weiterbildenden Fern-Masterstudiengang Architektur und Umwelt folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Ziel des interuniversitären Fernstudiums Architektur und Umwelt ist es, die Komplexität und die dafür notwendigen Fachkenntnisse des „Ökologischen Bauens“ zu vermitteln. Um

die zeitgemäßen Anforderungen an vernetzte Planungsvorgänge und teamorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweisen effektiv im Studium zu verankern, werden die Module teilweise durch gemeinsame Projekte begleitet.

Sie lernen die unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen Modulen mit komplexen Aufgaben abzustimmen und einen ganzheitlichen Lösungsweg zu finden. Die Lehre befähigt Sie dazu, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, zu übertragen und eigenständig weiter zu entwickeln.

Aktuelle praxisrelevante Projekte im berufsbegleitenden Fernstudium Architektur und Umwelt werden unter Einbezug aller gesellschaftsrelevanten Faktoren wissenschaftlich behandelt.

Berufliche Optionen - Das Thema **Bauen und Umwelt** ist zu einem der wichtigsten Themen des zukünftigen Bauens geworden. Dies gilt sowohl für die rasant wachsenden Städte, mit zum größten Teil unterentwickelter Infrastruktur, als auch für gewachsene Regionen mit einer oftmals aufwendig ausgebauten, aber nicht nachhaltig konzipierten bebauten Umwelt. Die **Zielsetzung**, ein nachhaltiges und ganzheitlich betrachtetes Planen und Bauen als Standard zu etablieren und zu festigen, erfordert entsprechend notwendige Veränderungen im gesamten Planungs- und Bauprozess.“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

PM		1. Sem.		2. Sem		3. Sem.				4. Sem.		Σ
	Schwerpunkt:					Städtebau (A)		Bauprodukte (B)				
Nr.		S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	CR
1	Allgemeine Grundlagen											8
1.1	Ökosysteme	55 / 5 / 0	8									
1.2	Materialien / Produktion	55 / 5 / 0										
1.3	Stadtökologie	52,5/0 / 7,5										
1.4	Ökologisches Bauen	50 / 5 / 5										
2	Planung und Entwurf											12
2.1	Planung und Entwurf im Bestand	105 / 5 / 10	4									
2.2	Planung und Entwurf im Neubau			80 / 5 / 5	8							
2.3	Projekt			130 / 5 / 15								
3	Energetische Bewertung von Gebäuden											8
3.1	Energ. Bewertung von Gebäuden - am Beispiel der Lichtplanung	105 / 5 / 10	8									
3.2	Energ. Bewertung von Gebäuden - am Beispiel des Gebäudeklimas	50 / 5 / 5										
3.3	Energ. Bewertung von Gebäuden - am Beispiel der EnEV	50 / 5 / 5										
4	Baustoffe / Schadstoffe			152,5/10/17,5	6							6
5	Wasser & Landschaft - Gebäude und Gebäudeumfeld			107 / 5 / 8	4							4
6	Ökologische Gesamtkonzepte											8

6.1	Das Gebäude und sein Umfeld			75 / 5 / 10	5												
6.2	Geb.bewertung/Gebäudepass			50 / 5 / 5													
6.3(A)	Der Stadtraum *)					80 / 5 / 5	3										
6.3(B)	Städtebau u. Entwerfen *)							80 / 5 / 5	3								
7 Vertiefung *)																	
7(A)	Städtebau											14					
7.1(A)	Städtebau und Entwerfen					110 / 5 / 5	14										
7.2(A)	Stadtplanung u. Infrastruktur					110 / 5 / 5											
7.3(A)	Bebaute Landschaft / Kulturlandschaft					50 / 5 / 5											
7.4(A)	Projekt					90 / 10 / 20											
7(B)	Bauprodukte in der Planung, Konstruktion und Nutzung von Gebäuden																
7.1(B)	Baubiologie - Einführung							50 / 5 / 5	14								
7.2(B)	Schadstoffe aus chem. u. humantoxikologischer Sicht							105 / 5 / 10									
7.3(B)	Bauprodukte - Einsatz, Qualitätsmanagement u. Dokumentation							110 / 5 / 5									
7.4(B)	Projekt							100/5/15									
(Zusatzqualifikation **)																	
8	Wahl 1 - Entwerfen und Gestalten	260/15/25	10	260/15/25	10	260/15/25	10					10					
9	Wahl 2 - Wissenschaft																10
10	Wahl 3 – Technik / Konstruktion																10
11	Masterseminar					75 / 5 / 10	3	75 / 5 / 10	3			3					
12	Master-Thesis									770/10/30	27	27					

Summe Spezialisierung A (inkl. Zusatzqualifikation)	600 (900)	20 (30)	690 (990)	23 (33)	600 (900)	20 (30)	0	0	810	27	90 (120)
Summe Spezialisierung B (inkl. Zusatzqualifikation)	600 (900)	20 (30)	690 (990)	23 (33)	0	0	600 (900)	20 (30)	810	27	90 (120)

Legende:

PM Pflichtmodul

TK Telekommunikation (Forum, E-Mail, Chat, Telefon o.ä.) S Selbststudium

P Präsenzveranstaltung (Seminaristischer Unterricht) CR Credit Points

*) Spezialisierung gemäß § 7 der Studienordnung